



T.S.V. Otterfing e.V.

Satzung

Satzung des TSV Otterfing

A. ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Otterfing e.V. von 1927".

Er hat seinen Sitz in 83624 (8156) Otterfing und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

3. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse usw.) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen des TSV Otterfing der Gemeinde Otterfing zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u.a.:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dgl.,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

4. Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.
- (3) Für Wahlämter kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ausbezahlt werden. Die Höhe des Betrages muss nachweislich angemessen sein. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

B. MITGLIEDSCHAFT

5. Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
Aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Vorstandschaft kann auch beratende Mitglieder bestimmen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können grundsätzlich nur Bürger und deren Familienangehörige aus dem Gemeindebereich Otterfing erwerben. Ausnahmsweise können auch andere natürliche Personen Mitglieder werden, wenn der Vereinszweck dies erfordert oder zulässt (sportlich und finanziell geordneter Spielbetrieb). Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand und der für die jeweilige Sportart zuständige Spartenleiter unter ausschließlich sportlichen Gesichtspunkten. Gegen die Stimme des jeweils zuständigen Spartenleiters kann eine Aufnahme in eine bestimmte Abteilung nicht erfolgen.
- (2) Mitglied ist, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Vereins gestellt und von dieser die Annahme des Antrages bestätigt erhalten hat.
- (3) Lehnt das zuständige Gremium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Fällt die Entscheidung des Ausschusses für den Antragsteller ablehnend aus, so sind diesem auf Verlangen die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Die Sparten können den Erwerb der Mitgliedschaft in ihrer Abteilung in einer eigenen Satzung weiter einschränken, wenn ein geordneter Spielbetrieb dies erfordert.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen mit vollendetem 14. Lebensjahr uneingeschränktes Stimmrecht; sie können in alle Ämter gewählt werden mit Ausnahme der Ämter 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 1. Kassier, für welche Volljährigkeit erforderlich ist. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich bei der Aufnahme automatisch zur Anerkennung.

8. Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu bezahlen. Er muss spätestens bis 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres entrichtet sein.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied 6 Wochen nach schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
- (3) Beitragsbefreiung bzw. -stundung kann für Mitglieder in Härtefällen auf schriftlichen Antrag von der Vorstandschaft gewährt werden.
- (4) Die Bestimmungen in Abs. 1-3 gelten auch für die Spartenbeiträge, soweit hierfür in den Spartensatzungen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

9. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss (gern. Ziff. 8 Abs. 2 bzw. Ziff 9 Abs.2) oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Ober den Wiederaufnahmeantrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das angelaufene Geschäftsjahr noch zu entrichten.

10. Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen kann der Vorstand Ehrungen beschließen, die in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. VEREINSORGANE

11. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

12. Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassier. Zum erweiterten Vorstand, der keine Vertretungsbefugnis für den Verein besitzt im Sinne von § 26 BGB, sondern nur beratende Funktion ausübt, gehören der 1. Schriftführer und ein beratendes Mitglied.

13. Wahl- und Geschäftsbereich der Vorstandschaft

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Die Vorstandschaft führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Übrigen bedarf die Vorstandschaft der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandschaftssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich geladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die Vorstandschaft kann zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.
- (4) Für den erweiterten Vorstand gelten Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit ihm Entscheidungsfunktionen übertragen sind. Beschlussfähigkeit setzt Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.
- (5) Der 1. Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Bei Gefahr in Verzug entscheidet er allein, bei seiner Verhinderung die anderen Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in der angegebenen Reihenfolge. Der 2. Vorstand unterstützt und vertritt den 1. Vorstand.
- (6) Dem Kassier obliegt die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins. Er hat über Einnahme, Ausgabe und Bestand ordnungsgemäß Buch zu führen und in der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht vorzulegen. Mit der Buchprüfung beauftragt der Vorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung 2 geeignete Mitglieder des Vereins. Zahlungsanweisungen und Ausgabenbelege bis zu einem Betrag von insgesamt €200 je Geschäftsjahr kann der Kassier allein unterzeichnen; andere Zahlungsunterlagen bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorstand.

- (7) Der Schriftführer hat die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle zu führen sowie den Schriftverkehr zu erledigen.

14. Vereinausschuss

Der Vereinausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den Spartenleitern.

15. Aufgabenbereich des Vereinausschusses

- (1) Der Vereinausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Mitglied des Vereinausschusses dies beantragt. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Die Einladung zu einer Vereinausschusssitzung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Außerdem ist der Termin der Sitzung mindestens fünf Tage vorher im Vereinsaushang bekanntzugeben.
- (2) Die Aufgaben des Vereinausschusses bestehen in der Klärung anstehender Fragen in Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen.
- (3) Der Vereinausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - a) der 1. oder 2. Vorstandsvorsitzende und 1 . Kassier
 - b) 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind.
- (4) Über die Sitzung des Vereinausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, vom 1. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und im Vereinsaushang auszuhängen.

16. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

17. Aufgaben, Ablauf, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands und seine Entlastung
 - b. Wahl des (erweiterten) Vorstands
 - c. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen nach Höhe und Fälligkeit
 - d. Entscheidung über Ausgaben, die nicht unter die laufende Verwaltung fallen
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Wahrnehmung aller sonstigen ihr vom Vorstand oder nach dieser Satzung oder aufgrund rechtlicher Vorschriften übertragenen Aufgaben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres am Sitz des Vereins durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Presse (mindestens 2 Tageszeitungen) und durch Anschlag in den Vereins- und Spartenschaukästen. Dabei muss zwischen Einberufung und Abhaltung der Mitgliederversammlung eine Frist von drei Wochen ab Bekanntgabe liegen. Die einzelnen Sparten können die Form der Einberufung ihrer Mitgliederversammlung abweichend regeln.
- (3) Der Vorstand kann unter Wahrung der Form gem. Abs. 2 außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von wenigstens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und unter genauer Bezeichnung des wichtigen Grundes verlangt wird. Für die Einladung gilt abweichend von Abs. 2 eine Frist von 8 Kalendertagen, im Falle der Auflösung des Vereins eine solche von 4 Wochen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (6) Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn entsprechende Anträge einzelner Vereinsmitglieder wenigstens drei Tage vor Abhaltung der

Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder der jeweilige Antrag von wenigstens 10 Vereinsmitgliedern unterstützt wird.

(7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des (erweiterten) Vorstandes
- d. Verschiedenes

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist den anwesenden Mitgliedern ausreichend Möglichkeit zur Diskussion zu geben.

(8)

- a. Für die Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern.
- b. Für die Vorstandswahl sind die Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl an den Wahlausschuss zu richten. Der Vorschlag muss das Vorstandsamt und den Namen des Kandidaten enthalten.
- c. Ein Mitglied kann in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen schriftlich einen Wahlbeauftragten bestellt hat. Diesem obliegt es insbesondere, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.
- d. Der 1. Vorsitzende wird ausschließlich in geheimer Wahl gewählt. Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Vorwahl. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen in die Endwahl, es sei denn, dass ein Kandidat bereits in der Vorwahl die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Endwahl entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- e. Alle übrigen Mitglieder des (erweiterten) Vorstands können durch Handaufheben gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Bei mehr als zehn Gegenstimmen müssen auch diese Mitglieder in geheimer Wahl gewählt werden.
- f. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand als Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

D. SPARTEN

18. Sparten innerhalb des Vereins

(1) Innerhalb des Vereins sollen sich für jede Sportart besondere Sparten bilden. Diese können für ihre jeweilige Sportart erforderliche und geeignete Satzungen erlassen. Dabei ist zu beachten, dass diese Satzungen der Vereinssatzung, insbesondere deren Ziff. 3 nicht widersprechen.

(2) Soweit sich die Sparten eigene Satzungen geben, werden diese nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des TSV als Anlage der Satzung des TSV beigefügt. Sie gelten dann als Bestandteil der TSV-Satzung.

(3) Jede Sparte soll eine eigene Spartenführung wählen.

(4)

- a. Jede Sparte hat sich grundsätzlich finanziell selbst zu tragen; laufende, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben müssen von jeder Sparte selbst durch entsprechende Einnahmen abgedeckt werden. Die Sparten sind nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die ihre jeweiligen finanziellen Möglichkeiten übersteigen.
- b. Um die finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Sportart einer Sparte zu schaffen, kann jede Sparte eigene Spartenbeiträge erheben und sonst erforderliche Maßnahmen treffen (z.B. Festsetzung von Aufnahmegebühr, Umlagen). Die Höhe des Beitrags und sonst festgesetzter Zahlungen ist von der Sparte selbst festzulegen.

(5)

- a. Jede Sparte hat außerdem Anspruch auf einen Teil der dem Hauptverein zugehenden Vereinsbeiträge. Die jeweilige Summe dieser Zuwendung wird alljährlich vom Vereinsausschuss festgelegt. Er ist dabei an ausschließlich sportliche Erwägungen gebunden.
- b. Der Vereinsausschuss kann auf Antrag Zuschüsse an die einzelnen Sparten vergeben. Maßgebend für Bewilligung und Höhe von Zuschüssen ist die sportliche Aktivität der jeweiligen Sparte. Zuschüsse sollen grundsätzlich nicht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben der einzelnen Sparten gewährt werden.

- (6) Jede Sparte ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kassenprüfern des Hauptvereins jederzeit Einblick in Kasse und Bücher zu gewähren.
- (7) Die Auflösung einer Sparte kann auf Antrag der Spartenleitung durch den Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. Ein nach Auflösung einer Sparte eventuell vorhandenes Spartenvermögen fließt dem Hauptverein zu.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Unfall- und Haftpflichtschäden

- (1) Der Verein ist über den "Bayerischen Landessportverband e.V." beim Gerling-Konzern AG gegen Sportunfälle und Haftpflichtschäden versichert.
- (2) Für Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nicht.

20. Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich sinngemäß angekündigt werden.

21. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar dem in Ziff. 3 (3) der Satzung angeführten Zweck zur Verfügung zu stellen haben.

22. Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Erfüllungsort ist Otterfing, Gerichtsstand Miesbach
- (3) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 2.5.1975 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen ist.